Einwilligung gegenüber der Kommune in die elektronische Bekanntgabe in der Gewerbesteuer

Vorgangsnummer / kommunale Hebenummer (optional auszufüllen durch das Unternehmen)		
Gewerbesteuerpflichtige:r		
Unternehmensname		Steuernummer
Daten der/des bescheidempfangsberechtigten Person/Unternehmens		
Name	Vorna	me
Unternehmen (optional)		
ELSTER-Benutzerkonto-ID	E-Mail	Adresse 1
Mandantennummer Gewerbesteuerpflichtige:r		
,		
Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe ²		
Ich willige in die elektronische Bekanntgabe von Gewerbesteuerbescheiden an mich selbst ein.		
Vertretung (optional)		
Sollte der Kommune noch keine Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen betreffend Gewerbesteuer vorliegen, bitten wir um Übersendung einer entsprechenden Vollmacht für das Festsetzungsverfahren (Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten) und/oder das Erhebungsverfahren (Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungsankündigungen).		
Gültigkeit		
Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet.		
Ich erkläre mich mit meiner U bei der Kommune gespeicher		einverstanden, dass alle Daten elektronisch
Ort	Datum	Unterschrift empfangsberechtigte Person

- 1 Über die vorgenommene Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) wird eine unverschlüsselte E-Mail an die angegebene E-Mail-Adresse versandt, in der die Kurzbezeichnung des Gewerbesteuerbescheides sowie Informationen zum Datenabruf angegeben werden. Weitere personenbezogen Daten werden nicht wiedergegeben. Der Gewerbesteuerbescheid gilt am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt erebenhe (13 20 Abstraz f. 4st z.1 4d).
- 2 Die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe gilt für alle elektronisch bekanntzugebenden Gewerbesteuerbescheide. Alle weiteren Dokumente werden weiterhin per Post bekannt gegeben.

Die Einwilligung in die elektronische Bereitstellung des Gewerbesteuerbescheides zum Datenabruf kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Widerruf der Einwilligung:

Geht ein Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten aus der Gewerbesteuerreikfarung weing Tage vor dem Versand der elektronischen Benachnichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Bescheides bei der hebeberechtigten Gemeinde ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bekanntgabe kommen. In diesem Fall

- kann die hebeberechtigte Gemeinde den zum Abruf bereitgestellten Bescheid nicht mehr löschen.
- kann ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter den Bescheid nicht elektronisch abrufen.
- · wurde der zum Abruf bereitgestellte Bescheid nicht wirksam bekannt gegeben.
- wird die Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides gegenüber dem Unternehmen oder dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten nachgeholt.

Ausnahmen von der elektronischen Bekanntgabe:

Die hebeberechtigte Gemeinde behält sich vor, Bescheide trotz Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe auf andere Weise bekannt zu geben (rum Beispiel auf dem Postweg, wenn eine elektronische Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollite oder ein Erforderins für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.